



Kinderschutzkonzept

vom

02.01.2019

Elterninitiative Amperflöhe e.V.
Max-Reger-Str. 6
82140 Olching
Tel.: 08142/18114
E-Mail: vorstand@amperfloeh.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Institutionelle Strukturen
3. Definition von Gewalt
 - a) Gewalt
 - b) Kindeswohl
 - c) Kindeswohlgefährdung
4. Aufgabenverteilung
 - a) Vorstandsverantwortung
 - b) Leitung
 - c) Team
 - d) Eltern
5. Risikoanalyse
6. Risikominimierung
7. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden
8. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter
9. Aufnahme neuer Familien
10. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Kontaktdaten

Literaturverzeichnis

Anhänge

- Handlungsplan für Mitarbeiter bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- Selbstverpflichtungserklärung
- Muster Dokumentationsbögen

Kinderschutzkonzept der Elterninitiative Amperflöhe e.V.

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die diese Kindertageseinrichtung besuchen sicherstellen.

Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Es ist unser aller Auftrag, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Kindertagesstätte ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle MitarbeiterInnen tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Um den gesetzlichen Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet das Leitbild unserer Einrichtung eine Grundorientierung:

- Wir vermitteln den Kindern ein Weltbild, ein Miteinander und kein Gegeneinander.
- Offenheit und Ehrlichkeit sind die Basis für Vertrauen.
- Wir wollen eine freie Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit ermöglichen. Das Kind steht deshalb im Mittelpunkt. Es wird ernst genommen und in seiner Individualität geachtet.
- Wir unterstützen Kinder sowohl Konflikte gewaltfrei zu lösen als auch füreinander und miteinander zu leben. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre der Geborgenheit schafft Sicherheit und den Raum für Ehrlichkeit, fairen Umgang miteinander und Eigenständigkeit.
- Wir bieten den Kindern Sicherheit, indem sie von den ErzieherInnen einen Rahmen für den Kindergartenalltag vorgegeben bekommen.
- Wir fördern Selbsterkenntnis und Selbstbewusstsein im freien Spiel, durch freie Wahl von Spielpartner, Spielort und Spielmaterial. Die Kinder dürfen sich von anderen Kindern und Erwachsenen abgrenzen. So lernen sie „nein“ sagen und das Nein der anderen zu akzeptieren.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Einbeziehung des Vorstands (Träger), der ErzieherInnen und der Elternschaft erstellt.

Der Vorstand erarbeitete ein Grundgerüst, welches durch die ErzieherInnen mit Leben gefüllt und mit den Eltern abgestimmt wurde.

Das Schutzkonzept wird durch einen jährlichen Vortrag, Fortbildungen und Teamtage weiterentwickelt.

2. Institutionelle Strukturen

Eine Besonderheit unserer Einrichtung liegt darin, dass wir nicht nur eine Elterninitiative sind, sondern zudem eine „Netz für Kinder“ geförderte Einrichtung.

Das bedeutet ganz konkret, dass die jeweiligen Diensteltern in der Gruppe anwesend sind. Die Eltern beteiligen sich am Tagesablauf und werden in die pädagogische Umsetzung einbezogen. Mütter und Väter, die Elterndienste machen, können nach Absprache mit den ErzieherInnen Ideen und Anregungen in die Gruppe mit einbringen. In erster Linie haben sie eine eher passive, zuarbeitende oder beobachtende Rolle in der Gruppe.

3. Definitionen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den

Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

a) **Gewalt**

„Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Verhalten aufgezwungen wird: bis hin zur physischen Überwältigung oder gar Vernichtung“¹

Im soziologischen Sinn ist Gewalt eine Quelle der Macht. Im engeren Sinn wird darunter häufig eine illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen verstanden. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Formen von Gewalt sind:

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können sowohl auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein, als auch von einer oder mehreren Personen ausgehen. Auf der Beziehungsebene werden die Abhängigkeit und das Vertrauen des Kindes ausgenutzt.

Wesentlich für die Wahrnehmung von Gewalt ist eine Sensibilität dafür, wo Gewalt beginnt.²

b) **Kindeswohl**

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“³

Als zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse haben sich herausgestellt:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung⁴

Die zwei grundlegenden Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind daher Schutz und Förderung. Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip, sondern ein substantielles Recht, das eine Verpflichtung schafft, dafür zu sorgen, dass dieses „bei allen Maßnahmen“ vorrangig berücksichtigt wird.

¹Wörterbuch der Sozialen Arbeit von Dieter Kreft, S. 382, Juventa Verlag Weinheim München 2005

²IMMA e.V., Initiative Münchner Mädchen: Leitlinien, verfügbar am 06.02.2018 unter: <http://www.imma.de/leitlinien.html>

³Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter:

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 15.06.2016.

⁴Vgl. Bedürfnisse von Kindern: Befunde und Schlussfolgerungen aus der Kindheitsforschung, Sabine Andresen und Stefanie

Albus, Expertise für das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, UNI

Bielefeld, Bielefeld, 2009, S. 31.

c) **Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.⁵

4. **Aufgabenverteilung**

a) **Vorstandsverantwortung**

Der Vorstand in der Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass **Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern** eingeführt und umgesetzt werden. Auch muss der Vorstand gewährleisten, dass **Kinderschutzkonzepte** in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und **einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen** tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu vermerken, dass diejenige Person, die für den Träger auftritt (1. Vorstand), nicht gleichzeitig pädagogische Leitung oder ErzieherIn in der Einrichtung Elterninitiative Amperflöhe e.V. ist. Nicht auflösbarer Interessenkonflikt bestehen daher nicht. Und darüber hinaus wird der Vorstand von allen MitarbeiterInnen über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte informiert.

Es gehört auch zu seinen Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Er ist im Regelfall gegenüber seinen MitarbeiterInnen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich.

Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern: In unserem Konzept (siehe Anlage 1) wird Partizipation großgeschrieben und gelebt!

Kinder haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an der planerischen Gestaltung des Gruppengeschehens beteiligt zu werden. Dies geschieht in Vollversammlungen und anderen Beteiligungsrunden (demokratische Teilhabe). In diesen Gremien können Regeln, zeitliche Abläufe und Gestaltungsideen altersgerecht mit allen Kindern und ErzieherInnen besprochen werden.

Partizipation kann nur gelingen, wenn jeder sich in seiner Individualität annimmt und einbringen darf. Partizipationsgedanken sind auch in all unseren Basiskompetenzen beinhaltet.

Überforderungssituationen vorbeugen: Es finden regelmäßig einmal jährlich Mitarbeitergespräche statt. Ein Mitglied des Vorstands nimmt regelmäßig an den

⁵Vgl. Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 32

Teamsitzungen teil. Enger persönlicher Kontakt mit allen ErzieherInnen, gerade auch durch die Elterndienste.

b) Leitung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion.

Was wir tun, um unsere Kinder zu stärken:

- Partizipation leben
- Trau Dich Kurs
- Projekte zum Thema Stärkung (Bsp.: mein Körper gehört mir)
- Rollenspiele „Das kleine und das große NEIN“
- Konfliktbewältigungskultur

c) Team

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden.

Was wir tun:

- Teamsitzung
- Supervision
- Fortbildungen

d) Eltern

Durch die Elterndienste wird der Kontakt der Eltern zu allen Kindern gefördert. Die Eltern sind ein wichtiges Vorbild für die Kinder und sollten sich daher stets so verhalten, dass die Interessen aller Kinder gewahrt sind. Regelmäßige Elternabende bieten hier Raum, um Fragen und Anregungen der Eltern untereinander zu diskutieren.

Darüber hinaus findet ein jährlicher Vortrag zum Thema Kinderschutz statt.

5. Risikoanalyse

Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

In unserer Einrichtung ergeben sich aufgrund der baulichen Art folgende Risiken:

- hinter dem Fahrzeughaus im Garten
- bei den Holzbausteinen im Garten
- unter dem Kletterhaus im Garten
- bei den Tipis im Garten
- Toilettengang während der Gartenzeit und am Vormittag
- Nebenraum (Freispielzeit alleine)
- Flur (Freispielzeit allein)
- Puppenecke
- Hochbett
- Höhlenbau

Um die Risiken zu minimieren gibt es klare Regeln und die ErzieherInnen suchen die Orte regelmäßig auf.

Die Gefahrensituationen sind pädagogisch gerechtfertigt, da die Kinder Rückzugsmöglichkeiten brauchen und diese auch leben sollen.

Ein mögliches Risiko kann beim Wickeln bestehen, da das zu wickelnde Kind von einem Erwachsenen im Toilettenraum gewickelt wird.

Einmal im Jahr findet eine Ponnyfreizeit mit zwei Übernachtungen statt. Hier ist besonders darauf zu achten, dass kein Machtmissbrauch stattfindet.

Die ErzieherInnen achten sehr darauf, dem Willen des Kindes zu entsprechen.

Gewalt unter Kindern wird von den ErzieherInnen mit der Konfliktlösungskultur begegnet.

Regelmäßige Reflexionen der Alltagskultur findet in Teamsitzungen und in der Supervision statt.

Bei Ausflügen wird besonders darauf geachtet, dass die Kinder zusammen bleiben und die Regeln befolgen.

6. Risikominimierung

Macht und Missbrauch

Für die Eltern gibt es die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes generell nicht zu gestatten. So wirken wir unerlaubtem Fotografieren entgegen und schützen die Privat- und Intimsphäre der Kinder.

- Fortbildungen zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.
- Teamsitzungen
- Supervision
- Trau Dich Kurs als Präventionsangebot
- Mobile Sozialpädagogische Fachkraft
- Vortrag zu kindlicher Sexualität
- Verhaltensampel

Grenzüberschreitung

Das pädagogische Team und die diensthabenden Eltern haben Vorbildfunktion beim Umgang mit Grenzen. Pädagogische Maßnahmen sollen den Kindern ermöglichen, zu lernen, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu setzen. Dies soll ihnen ermöglichen, die Regeln der Gesellschaft bzw. gesellschaftlicher Gruppen wie Familie, Schule und Vereine, anzuerkennen und nach ihnen zu leben. Mit den nötigen Freiräumen für die Entwicklung, geben Grenzen Orientierung und Sicherheit. Solange das Kind noch in der Einrichtung ist, finden keine privaten Besuche durch die ErzieherInnen statt.

Gewalt unter Kindern

Generell bemühen sich alle MitarbeiterInnen um eine Atmosphäre, in der sich Kinder leicht mitteilen können. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gearbeitet, in der selbstgewählte Bezugspersonen ins Vertrauen gezogen werden können.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire. Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln, um situative, impulsive, aggressive Verhaltensweisen von aggressiven

Verhaltensauffälligkeiten mit starken und andauernden Aggressionen, Drohungen und Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können.

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder Mobbing unter Kindern wird dies von den Pädagogen thematisiert und Stellung bezogen.

Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden gestoppt, die oder der Gewaltausübende muss ggf. zeitweilig die Einrichtung verlassen. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen sowie Pflichten einzuhalten. Es ist unser pädagogischer Auftrag, zu vermitteln, dass andere Konfliktlösungen von gewaltausübenden Kindern bevorzugt werden. Dazu werden alternative Verhaltensmodelle zum Beispiel durch Vorbildfunktion und Rollenspiele vermittelt.

7. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Kinder:

- Im täglichen Ablauf ermutigen wir die Kinder, über ihre Gefühle, zu sprechen, wahrzunehmen, ob sie ein „Ja- oder ein Nein-Gefühl“ spüren.
- Die Pädagogen respektieren die Wünsche der Kinder und gewährleisten, dass darüber gemeinsam gesprochen werden und eine Lösung gefunden werden kann.
- Die Kinder können zu jeder Zeit und auch im täglichen Morgenkreis und in Kinderkonferenzen ihre Wünsche, Bedürfnisse und Sorgen äußern. Es gibt allzeit ein offenes Ohr.

Eltern:

- Die Eltern werden zu jeder Zeit, auch in jedem Elternabend aufgerufen, bei Anliegen oder Kritik das persönliche Gespräch mit dem Personal zu suchen.
- Die Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Vorstand und die (OB-Stelle) zu wenden.
- Hinweise und Beschwerden werden zu jeder Zeit ernst genommen und diskutiert.
- Darüber hinaus bietet die jährliche Elternbefragung Gelegenheit, seine Meinung und Eindrücke darzulegen.

8. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

Alle für die Elterninitiative arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch Praktikanten, müssen vor

Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss von den ErzieherInnen alle drei Jahre erneut vorgelegt werden.

Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention (siehe Anlage 2).

9. **Aufnahme neuer Familien**

Jede neue Familie stellt sich den Familien, die bereits einen Betreuungsvertrag haben in einem Elternabend vor. Es wird von der gesamten Elternschaft über die Aufnahme abgestimmt. Mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrags hat jeder Elternteil ein polizeiliches Führungszeugnis in der Einrichtung abzugeben. Alle fünf Jahre ist dies erneut abzugeben,

10. **Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten**

Die Beachtung der Grenzen pädagogischen Handelns muss eine Selbstverständlichkeit sein. Es sollte externe Beratung (siehe Kontaktdaten) in Anspruch genommen werden. An dieser Stelle ist dann individuell zu entscheiden, ob Strafanzeige gestellt wird.

Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden disziplinarische Schritte eingeleitet.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, wahrgenommene Anzeichen für eine Grenzüberschreitung in die Teambesprechung einzubringen bzw. den Vorstand über die eigene Wahrnehmung zu informieren. Allen Vorhaltungen wird nachgegangen.

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Wenn tatsächlich Hinweise vorliegen, z.B. Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Keinesfalls soll der Vorstand eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Auffällige Verhaltensveränderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeiter oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

Vorgehen bei Übergriffen durch Mitarbeiter

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unumgänglich. Es wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird vom Vorstand eine personelle und räumliche Trennung veranlasst. Der betroffene Mitarbeiter kann freigestellt werden, oder es wird gewährleistet, dass der entsprechende Mitarbeiter keinen alleinigen Kontakt zum betroffenen Personenkreis hat. Die Personensorgeberechtigten werden über diesen Verdacht informiert.

Der Vorstand kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen. Ein zu Unrecht verdächtigter Mitarbeiter ist vom Verein zu rehabilitieren.

Vorgehen bei Übergriffen durch Kinder

Es gehört zu den Aufgaben des pädagogischen Teams, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung und Abstimmung hinzugezogen werden. Die Personensorgeberechtigten und der Vorstand sind zu informieren.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird von der Leitung ggf. eine personelle Trennung veranlasst. Ein zu Unrecht verdächtigtes Kind ist vom Vorstand zu rehabilitieren.

Vorgehen bei Übergriffe durch diensthabende Eltern

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung und Abstimmung hinzugezogen werden. Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung zu vermeiden. Dazu wird ggf. veranlasst, dass der Elternteil nicht mehr in der Gruppe mitwirken darf. Ein zu Unrecht verdächtigter Elternteil ist vom Vorstand zu rehabilitieren.

Vorgehen bei Übergriffen durch nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende
Sprechen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, wird das pädagogische Team zusammen mit einer Kinderschutzfachkraft und ggf. weiteren hilfreichen Personen eine Risikoabschätzung vornehmen. Sobald Personen außerhalb der Einrichtungsmitarbeiter mit einbezogen werden, müssen die Sozialdaten betroffener Kinder und ihrer Familien mindestens pseudonymisiert werden. Wenn die Aufgabenerfüllung in Frage steht, kann davon abgewichen werden.

Im Anschluss wirken die Fachkräfte darauf hin, dass das Kind und die Personensorgeberechtigten geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Zum Schutz des Kindes ist es in einigen Fällen sinnvoll, die Personensorgeberechtigten nicht zu informieren.

Kommen die Fachkräfte nach Installation weiterer Hilfen zu der Einschätzung, dass die Gefährdungslage des Kindes verringert werden konnte, kann die Situation weiter von der zuständigen Fachkraft beobachtet werden.

Wird eingeschätzt, dass das Kindeswohl akut gefährdet ist bzw. die eingeleiteten Hilfen nicht ausreichen, wird den Personensorgeberechtigten angekündigt, dass die pädagogische Fachkraft den Vorstand und das Jugendamt über die getroffene Einschätzung informieren wird.

Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren.

Das Jugendamt soll die pädagogische Fachkraft am weiteren Verlauf beteiligen und hilfreiche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten⁶

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsicht
- Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ...
- nach vertiefter Überprüfung:
 - Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
 - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung ... - Umfang abwägen!!!)
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo ...

⁶In Anlehnung und Ergänzung an eine Broschüre der Stadt Frankfurt a.M. (2014): „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ (Kapitel 4 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen).

Kontakt Daten:

- Häuslicher Bereich: Insoweit Erfahrene Fachkraft (ISOFAK), Sozialpädagogen des LRA: 08141/519-599 oder -968
- Innerhalb der Einrichtung: Kindertagesstättenaufsicht muss informiert werden: 08141/519-360
- KoKi Netzwerk frühe Kindheit, Münchner Str. 32 in 82256 Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/519-0, E-Mail: koki@lra-ffb.de
- Ökumenische Beratungsstelle, Rathausstr. 13 in 82194 Gröbenzell, Tel.: 08142/51151, E-Mail: eb-groebenzell@caritasmuenchen.de
- Kinderschutz München, Holzstraße 26 in 80469 München, Tel.: 089/231716-9120, E-Mail: mail@kibs.de
- iMMA e.V, Jahnstraße 38 in 80469 München, Tel.: 089/2607531, E-Mail: beratungsstelle@imma.de

- weitere Kontaktmöglichkeiten siehe Schnellhefter Kinderschutzkonzept, grüne Trennkarte hinter Handlungsleitfaden

Literaturverzeichnis

- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
- Pestalozzi-Stiftung Hamburg, Schutzkonzept der Kitas
- Konzept der Netz für Kinder Gruppen der Elterninitiative Amperflöhe e.V.
- Schutzkonzept von IMMA e.V.
- 1. Teilbericht, Monitoring in Einrichtungen zu Schutzkonzepten
- <https://beauftragter-missbrauch.de/>